

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-460.002/0050-VII/B/10/2018

Wien, 3.10.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1501 /J der Abgeordneten Leichtfried, Muchitsch und Genossinnen und Genossen** betreffend **Kampf gegen Lohn- und Sozialdumping – Errichtung einer Europäischen Arbeitsmarktbehörde** wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Grundsätzlich werden alle Initiativen als positiv gesehen, die dazu beitragen Unternehmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihre Rechte und Pflichten besser zu informieren, nationale Behörden bei der Durchsetzung des relevanten Rechts zu unterstützen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Behörden zu erleichtern und zur Lösung etwaiger - auch grenzüberschreitender - Probleme beizutragen.

Der von der Kommission vorgelegte Vorschlag ist umfangreich, jedoch sehr allgemein gehalten und enthält viele Unklarheiten, v.a. hinsichtlich der konkreten Aufgaben der Europäischen Arbeitsmarktbehörde (ELA). Dies bedarf näherer Präzisierungen. Auch ist der Mehrwert der ELA gegenüber den bereits bestehenden Gremien und Strukturen fraglich. So ist insbesondere die künftige Rolle der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und die Funktionsweise von EURES noch unklar und bedarf weiterer Prüfung.

Jedenfalls sind Doppelgleisigkeiten sowie eine administrative und finanzielle Mehrbelastung der Mitgliedstaaten zu vermeiden. In die Kompetenzen und Arbeiten von nationalen Behörden darf nicht eingegriffen werden.

Zur Frage 4:

Eine konkrete Zahl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist im Vorschlag nicht genannt. Da jedoch sieben bestehende EU-Einrichtungen (EURES Koordinierungsbüro, Fachausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Expertenausschuss für die Entsendung von Arbeitnehmern, Europäische Plattform für die Bekämpfung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und drei Gremien der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – Fachausschuss, Rechnungsausschuss und Vermittlungsausschuss) in der ELA zusammengefasst werden, lässt dies auf eine große Anzahl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen schließen.

Weiters ist ein Verwaltungsrat, der sich aus Vertretern aus jedem Mitgliedstaat und deren Stellvertretern zusammensetzt und ein Exekutivdirektor als Leiter der ELA vorgesehen. Daneben sind nationale Verbindungsbeamte aus jedem Mitgliedstaat vorgesehen.

Zu den Fragen 5 bis 8:

Das Dossier ist keine Priorität des österreichischen Ratsvorsitzes aus den zu den Fragen 1 bis 3 angeführten Gründen.

Die Diskussionen wurden unter dem bulgarischen Ratsvorsitz begonnen, es fanden drei Sitzungen statt.

Am BESO-Rat am 21.6.2018 wurde ein Fortschrittsbericht ohne Debatte angenommen. Unter österreichischen Ratsvorsitz fanden bisher drei Sitzungen statt, zwei weitere Sitzungen sind geplant.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die ELA grundsätzlich, meinen aber auch, dass der Text noch zu konkretisieren ist, insbesondere hinsichtlich der Aufgaben der ELA. Einige Mitgliedstaaten würden die Bezeichnung „Agentur“ anstelle „Behörde“ bevorzugen.

Österreich bemüht sich auf Ratsarbeitsgruppenebene eine Verbesserung des Textes des RL Vorschlages sowie eine Angleichung der Positionen der Mitgliedstaaten zu erreichen.

Der Vorschlag wird derzeit intensiv auf Expertenebene (Ratsarbeitsgruppe) verhandelt und mein Haus bemüht sich, den Text klarer zu fassen und den Bedenken der MS Rechnung zu tragen.

Das weitere Vorgehen für den Rat am 6.12 hängt von diesen Verhandlungen ab.

Zu den Fragen 9 bis 13:

Die Sitzfrage wird voraussichtlich erst unter dem rumänischen Ratsvorsitz zu klären sein.

In einer gemeinsamen Deklaration des Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission sind Kriterien für die Auswahl des Sitzes von EU-Agenturen festgelegt. Einige Mitgliedstaaten meinten in einer allgemeinen Diskussion, dass die EU-Agenturen geografisch ausgeglichen in der EU verteilt werden sollen

Zu Frage 14:

Das Regierungsprogramm enthält dazu eine Reihe von Maßnahmen. Aus meiner Sicht wird dabei ganz wesentlich sein, die Durchsetzbarkeit bzw. Vollstreckbarkeit von Strafbescheiden nach dem LSD-BG gegenüber ausländischen Arbeitgebern in deren Mitgliedstaaten zu verbessern. Mein Haus prüft momentan, wie effektiv die Umsetzung der Maßnahmen auf Basis der Durchsetzungsrichtlinie zur Entsenderichtlinie in den anderen Mitgliedstaaten erfolgt ist. Dabei wird direkt an die Verwaltungsstrafbehörden herangetreten, um ihre Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Vollstreckbarkeit von Verwaltungsstrafen in den anderen Mitgliedstaaten, abzufragen.

Sollten die Ergebnisse nicht zu meiner Zufriedenheit ausfallen, möchte ich in einen Gesprächsprozess mit dem jeweiligen Mitgliedstaat treten.

Zur Frage 15:

Die Änderungsrichtlinie zur Entsenderichtlinie (2018/957/EU) wurde erst am 21. Juni 2018 angenommen, die Umsetzungsfrist läuft bis 20. Juli 2020. Es werden die Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten und ihre Evaluierung abzuwarten sein, um zu sehen, welche weiteren Maßnahmen auf europäischer Ebene zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping notwendig sind.

Zur Frage 16:

Bei der EU-weiten Implementierung des elektronischen Systems zum Austausch von Informationen betreffend die Sozialversicherung (EESSI) nimmt Österreich eine Vorreiterrolle ein und wir sind bestrebt, die anderen Mitgliedstaaten an Bord zu bekommen, damit das System bald umfassend genutzt werden kann.

Zur Frage 17:

Diese Forderung ist durch die Änderung der Entsenderichtlinie bereits erfüllt und gilt natürlich auch als Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

Zu den Fragen 18 und 19:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in die Zuständigkeit des BMVIT.

Zur Frage 20:

Am Rat am 21. Juni 2018 wurde eine allgemeine Ausrichtung zu einer Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegen Angehörige erzielt. Vorgesehen sind ein Vaterschaftsurlaub, verbesserte Regelungen zum Elternurlaub, ein Pflegeurlaub und flexible Arbeitsmöglichkeiten für Eltern und pflegende Angehörige. Derzeit laufen die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament um eine Einigung für die endgültige Annahme zu erzielen.

Auch zur Änderung der sogenannten Nachweis- oder Dienstzettelrichtlinie wurde am Rat 21. Juni 2018 eine allgemeine Ausrichtung angenommen. Auch dieser Vorschlag hat zum Ziel, die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stärken, indem er die Informationsrechte über den Inhalt des Arbeitsverhältnisses ausbaut und den bestehenden Gegebenheiten anpasst. Weiters sind eine Begrenzung der Probezeit und Maßnahmen zur besseren Planbarkeit der Arbeit vorgesehen.

Nach den Abstimmungen im Europäischen Parlament werden die Verhandlungen aufgenommen, um einen endgültige Verabschiedung der Richtlinie zu erzielen.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

